

Vorsorgeratgeber für GdP-Mitglieder



Auflage:

2023



SENIORENGRUPPE
Gewerkschaft der Polizei

Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft der Polizei

Bundesvorstand

Stromstraße 4, 10555 Berlin

Kontakt: 030 399921-126

gudrun.hoffmann@gdp.de

www.gdp.de

erarbeitet durch den Bundesseniorenvorstand

Druck:

Mein Ratgeber

Personalisieren

Stand: Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
Vorwort.....	5
Wichtige Hinweise – bitte beachten!.....	6
Vorsorge/Vollmachten - eine Übersicht	7
Vorsorgemöglichkeiten	7
1. Die Vorsorgevollmacht	9
Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht	11
Vorsorgevollmacht (Muster).....	12
Ärztliche Bescheinigung	16
2. Patientenverfügung	17
Die Textbausteine für eine schriftliche Patientenverfügung	18
Hinweis auf eine bestehende Patientenverfügung.....	24
3. Die Betreuungsverfügung	25
Formular Betreuungsverfügung	26
Muster Generalvollmacht.....	28
Weitere Vollmachten	29
Meine Ansprechpartner bei der GdP.....	30
Angaben zur Person/Partner	31
Familienangehörige/ Freunde	32
Weitere Ansprechpartner und Personen meines Vertrauens.....	33
Mitgliedschaften und Verbände.....	34
Dienststellen.....	35
Dokumente und Urkunden.....	36
Verträge, Kraftfahrzeuge	37
Versicherungen und wo sind die Unterlagen zu finden.....	38
Begünstigter	41
Geldangelegenheiten.....	41
Konten und Kreditkarten	42
Konto-/ Depot-/ Schrankfachvollmacht – Vorsorgevollmacht	43
Vermögen/Verbindlichkeiten	44
Schulden.....	44

Muster-Vollmacht für digitale Konten	45
Musterliste über digitale Konten	46
Testamentarische Verfügung	48
Testament.....	49
Checkliste Wohnungsauflösung.....	51
Bestattungsverfügung.....	52
Maßnahmen im Todesfall.....	53
Checkliste Widerruf.....	54
Meine Notizen.....	55
Erreichbarkeit des Bundes und der Bezirke/Landesbezirke	56

Vorwort

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

die Seniorengruppen in den Ländern, den Bezirken und im Bund bemühen sich seit Jahren, den Service für die Mitglieder zielorientiert zu gestalten und zu verbessern. Neben aktuellen Informationen, schriftlichen Veröffentlichungen ist der persönliche Kontakt zur Seniorenvertreterin oder zum Seniorenvertreter vor Ort sehr wichtig. Sie sind als kompetente Ansprechpartner bemüht, Antworten zu geben und/oder sachkundige Ansprechpartner zu vermitteln.



Im Rahmen dieser Bemühungen wurde vor einigen Jahren das APS-Programm entwickelt und die Erkenntnisse, Ratschläge und Tipps in der Broschüre und in weiteren GdP-Medien veröffentlicht.

Mit der nun neu vorliegenden Broschüre wollen wir Dir einen Ratgeber an die Hand geben, in dem persönlich wichtige Unterlagen an einer Stelle zusammengefasst sind. Damit hast Du und auch Deine Angehörigen die erforderlichen Infos und Unterlagen gesammelt zur Hand und ihr müsst im Falle der Fälle nicht erst alles mühsam zusammensuchen.

Broschüren sind einmalige Druckwerke, die ständig angepasst, aktualisiert und verbessert werden müssen. Die wichtigste Erkenntnis aus vielen Gesprächen, Veranstaltungen und Seminaren der GdP-Seniorengruppen ist, dass eine Broschüre so gestaltet ist, dass sie jeweils nur für eine Person gilt.

In die vorliegende Broschüre wurden auch Unterlagen und Hinweise anderer Organisationen eingearbeitet. Insbesondere die Mustertexte für Vollmachten und Verfügungen sind mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) für die GdP frei verwendbar. Die jeweils aktuelle Version solltet ihr euch unter den angegebenen Internetadressen downloaden.

Soweit rechtliche Hinweise erteilt werden, sind diese unverbindlich und begründen keinerlei Haftung. Bei schwierigen Regelungen und/oder bei detaillierten, verbindlichen rechtlichen Auskünften empfehlen wir, sich an einen Rechtsanwalt oder Notar zu wenden.

Die Seniorengruppen vor Ort sind gerne behilflich, wenn Du zu dem einen oder anderen Punkt Fragen hast oder Hilfe und Unterstützung benötigst.

Der Bundesseniorenvorstand
der Gewerkschaft der Polizei

Wichtige Hinweise – bitte beachten!

Die folgenden Hinweise dieser Broschüre bieten Informationen und Anregungen sowie Anleitungen und Formulierungshilfen, die nach den persönlichen Voraussetzungen und Vorstellungen gestaltet werden müssen.

Die enthaltenen Formulare können und müssen bedarfsgerecht angepasst werden. Sie stellen lediglich Orientierungen dar.

Diese Vorsorgebroschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen erstellt und ersetzen keine fachliche Unterstützung.

Die Unterlagen in dieser Broschüre wurden vom Herausgeber sorgfältig erwogen und geprüft. Dennoch kann keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden.

Insbesondere wird an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Beratung durch einen Arzt, Rechtsanwalt oder Notar verwiesen, wenn es sich um komplizierte Sachverhalte handelt.

Eine Haftung der Autoren und der GdP sowie ihrer Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Wir empfehlen, die nachfolgenden Formulare sorgfältig auszufüllen, damit im Bedarfsfall auf die Informationen zurückgegriffen werden kann.

Einige Formulare und Vordrucke haben wir so gestaltet, dass diese ausgefüllt werden können. In der Online- Variante haben wir diese auch verlinkt bzw. einen QR-Code verwendet. Damit kommt ihr auf eine digitale Version, die in der Regel auf dem PC oder Tablet ausgefüllt werden kann.

Vorsorge/Vollmachten - eine Übersicht

Wer regelt meine Angelegenheiten, wenn ich es selbst nicht mehr kann?

Jedem von uns kann es tagtäglich passieren – ein Unfall, eine Krankheit oder eine psychische Erkrankung können dazu führen, dass man auf eine Betreuung angewiesen ist.

Aber wer ist dann rechtlich in der Lage, Unterschriften zu leisten oder Entscheidungen zu treffen, die die Gesundheit, das Vermögen, den Wohnort oder die Lebensgestaltung betreffen?

Damit Sie sicher sind, dass Ihre Angelegenheiten in Ernstfall so geregelt werden, wie Sie es sich wünschen, sollten Sie frühzeitig Vorsorge treffen.

Familienangehörige oder Ehepartner haben nicht automatisch das Recht, eine gesetzliche Vertretung einzunehmen.

Daher ist es wichtig, sich Gedanken über die Vorsorge zu machen und mit vertrauten Menschen darüber zu sprechen. Für diese Art der Vorsorge gibt es im Wesentlichen vier Möglichkeiten:

Vorsorgemöglichkeiten

1. Die Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist geeignet, wenn Sie eine Vertretung für den Zeitpunkt der eigenen Hilflosigkeit wünschen und wenn Sie keine Kontrolle des Bevollmächtigten durch das Betreuungsgericht für notwendig halten. Die Form der Vorsorgevollmacht empfiehlt sich nur, wenn Sie eine absolut vertrauenswürdige Person kennen.

2. Die Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist geeignet, wenn Sie für den Fall späterer Hilflosigkeit festlegen wollen, wie Ihr Leben gestaltet werden soll. Der vom Betreuungsgericht bestellte Betreuer ist gesetzlich verpflichtet, sich nach Ihren Wünschen zu richten, solange dies Ihrem Wohl entspricht. Die Betreuungsverfügung empfiehlt sich, wenn Sie niemanden kennen, dem Sie eine Vorsorgevollmacht erteilen wollen.

3. Die Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung erklären Sie in schriftlicher Form dem behandelnden Arzt gegenüber Ihrem Willen bezüglich jeglicher medizinischen Behandlung für den Fall, dass Sie sich nicht entsprechend äußern können. In diesem Fall benennen Sie keinen Vertreter, um Ihren Willen durchzusetzen. Es empfiehlt sich daher, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung zu kombinieren.

4. Generalvollmacht

Anstelle vieler Einzelvollmachten kann man auch eine notariell beglaubigte Generalvollmacht erteilen. Hierbei handelt es sich um eine allumfassende Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften, speziell im rechtsgeschäftlichen Vermögensbereich. Weil eine Generalvollmacht auch dazu befugt, über Grundbesitz zu verfügen, muss sie auf jeden Fall notariell beglaubigt werden, um mögliche Zweifel auszuräumen. Für den Fall der künftigen Betreuungsbedürftigkeit ist es jedoch besser, der Generalvollmacht eine Vorsorgevollmacht beizufügen. Denn das zuständige Betreuungsgericht kann – wenn eine Bedürftigkeit eintritt – den Standpunkt vertreten, dass eine Generalvollmacht nicht zwangsläufig auch Vorsorgecharakter hat.

Hinweise:

Banken erkennen die Vorsorgevollmacht oft nur mit notariell oder amtlich beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers an. Es empfiehlt sich, die erteilten Vollmachten oder Verfügungen regelmäßig, in Abständen von 1 bis 2 Jahren, auf das Fortbestehen zu überprüfen und mit aktuellem Datum neu zu unterschreiben.

Beachte:

- Vollmachten, die Grundbesitz betreffen, müssen von einem Notar beurkundet sein.
- Bestimmte Fälle (z.B. geschlossene Unterbringungen, Organspende etc.) müssen in der Vollmacht ausdrücklich bezeichnet werden. Hierfür genügt eine Generalvollmacht nicht!
- In einigen ausländischen Staaten darf der Bevollmächtigte nur in Angelegenheiten handeln, die in der jeweiligen Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

1. Die Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht als wichtigstes Element des Selbstbestimmungsrechts.

Die Vorsorgevollmacht, auch Altersvorsorgevollmacht genannt, hat ihre Rechtsgrundlage in § 1896 Abs. 2 BGB. Danach darf ein Betreuer nur für Aufgaben bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Eine Betreuung ist nach § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Es entspricht heute allgemeiner Meinung, dass das Gericht keinen Betreuer bestellen darf, wenn der Patient eine Vorsorgevollmacht nach § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB verfasst hat.

Sie können eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen, allgemein (Generalvollmacht) oder beschränkt auf einzelne Angelegenheiten (z.B. Bankvollmacht). Soweit im Betreuungsfall ein Bevollmächtigter für sie handeln kann, muss das Betreuungsgericht für die dem Bevollmächtigten übertragenen Aufgaben in der Regel keinen Betreuer bestellen. Mit der Erteilung einer solchen Vorsorgevollmacht können Sie für den Betreuungsfall noch mehr Selbstbestimmung wahrnehmen, als dies im Rahmen einer Betreuungsverfügung möglich ist. Auch hat der Bevollmächtigte eine freiere Stellung als ein Betreuer, der vom Gericht überwacht wird. Deshalb setzt die Erteilung einer Vollmacht besonderes Vertrauen in die Person des Bevollmächtigten voraus.

Der Bevollmächtigte kann auch in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einwilligen. Dies gilt auch für besonders risikoreiche Eingriffe, bei denen die Gefahr besteht, dass dadurch jemand stirbt oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Der Vollmachtgeber kann Ärzte und Pflegepersonen von der Schweigepflicht gegenüber dem Bevollmächtigten entbinden.

Er kann ebenfalls berechtigt sein, den Aufenthalt zu bestimmen, insbesondere auch über eine notwendig werdende Einweisung bzw. dauernde oder zeitweise Unterbringung in einem Krankenhaus oder Pflegeheim mit Freiheitsentziehung zu entscheiden und die Einwilligung in notwendige unterbringungsähnliche Maßnahmen, wie z.B. das Anbringen von Bettgittern bzw. Bauchgurten oder die medikamentöse Ruhestellung zu erteilen.

Einwilligungen des Bevollmächtigten in risikoreiche Heilbehandlungen und in Unterbringungen und unterbringungsähnliche Maßnahmen sind nur dann möglich, wenn diese in der Vollmacht ausdrücklich genannt werden.

Sie bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichtes.

Vollmachterteilung setzt Geschäftsfähigkeit voraus, d.h., die Vollmacht muss rechtzeitig, in „guten Tagen“, erteilt werden, was oft schwerfällt, weil man sich gerade dann gedanklich ungern mit schlechten Zeiten befasst.

Wichtig!

Ehegatten oder Lebenspartner und Kinder können nur mit Vollmacht für Sie handeln. Die oder der Bevollmächtigte sind nur dann handlungsfähig, wenn sie das Original der Vollmacht in Händen haben! Wer die Vollmacht in Händen hat, kann sie auch missbrauchen!

Wirksamkeit der Vollmacht

Wenn sie befürchten, dass Ihre Vollmacht angezweifelt werden könnte oder wenn es um Vermögenswerte geht, ist es ratsam, die Vollmacht mit einem Notar zu verfassen. Sie können eine Vollmacht entweder beurkunden oder beglaubigen lassen. Bei der Beglaubigung bestätigt der Notar oder das zuständige Amtsgericht ausschließlich die Gültigkeit der eigenhändigen Unterschrift. Bei der Beurkundung stellt der Notar fest, dass keine Bedenken bezüglich Ihrer Geschäftsfähigkeit bestehen und er klärt sie über den Inhalt auf.

Vollmachten, die Grundbesitz betreffen, müssen Sie in jedem Fall beim Notar beurkunden lassen.

Banken, Sparkassen und Behörden erkennen die Vollmacht meist nur dann an, wenn die Unterschrift von einer Behörde, einem Geldinstitut, Amtsgericht oder Notar bestätigt wurde. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Hausbank nach den dort gebräuchlichen Vordrucken für Bankvollmachten. Meist wird gewünscht, dass die Vollmacht in Gegenwart eines Bankangestellten unterschrieben wird.

Die geringsten Probleme beim Gebrauch von Vollmachten wird es geben, wenn Sie sich generell zur Beurkundung Ihrer Vollmacht entschließen. Die Kosten der notariellen Beglaubigung oder Beurkundung richten sich nach Höhe Ihres Vermögens.

Es gibt Sonderfälle, in denen eine Beurkundung der Vollmacht zwingend erforderlich ist. Die Hauptfälle sind Grundstücksgeschäfte gem. § 313 BGB und Geschäfte über das ganze Vermögen nach § 311 BGB. Soll die Bevollmächtigte/der Bevollmächtigte zu solchen Geschäften ermächtigt werden, muss die Vollmacht nach § 128 BGB notariell beurkundet werden.

Es empfiehlt sich, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob zu der bevollmächtigten Person / den bevollmächtigten Personen noch ein Vertrauensverhältnis besteht; die Vollmacht sollte gegebenenfalls, wenn sich an dem Vertrauensverhältnis etwas verändert hat, widerrufen bzw. abgeändert werden.

Die Vollmacht/Vorsorgevollmacht kann auch durch weitere Vollmachten ergänzt werden z.B. durch

- | | |
|--------------------|---|
| Patientenverfügung | - zur Frage, ob und in welchen Fällen lebensverlängernde Maßnahmen getroffen werden sollen; |
| Organspende | - zur Frage, wann und in welchem Fall Bereitschaft besteht, Organe zu spenden. |

Vor allem aber ist zu bedenken, dass ein Bevollmächtigter im Gegensatz zum Betreuer keiner staatlichen Kontrolle durch das Betreuungsgericht untersteht. Niemand (außer vielleicht misstrauische Angehörige) kontrolliert, ob der Bevollmächtigte seine Vertretungsmacht im Sinne der Vertretenen ausübt und ob er dessen Vorgaben und Wünsche beachtet.

Was soll eine Vorsorgevollmacht beinhalten?

Nehmen Sie in dieses Dokument alles auf, was von ihrer bevollmächtigten Vertrauensperson beachtet werden soll, damit Sie auch im Falle der Hilflosigkeit ihren persönlichen Lebensstil weitestgehend beibehalten können. Dies können Ihre Lebensgewohnheiten, Ihre finanziellen Belange, den Umgang mit Haustieren, die Auswahl des Altersheimes und vieles mehr betreffen. Dabei sollten Sie genaue Bestimmungen darüber treffen, was die bevollmächtigte Person im Einzelnen veranlassen kann und beachten soll. Wählen Sie eindeutige Formulierungen, damit klare Handlungsanweisungen entstehen. Dadurch wird Ihre Vertrauensperson auch von Zweifeln und Missverständnissen geschützt die zu üblen Nachrede im Umfeld führen könnten. Sofern Sie dazu in der Lage sind, sollten Sie die Vorsorgevollmacht selbst verfassen. Man durchdenkt beim Schreiben den Inhalt besser als beim Ausfüllen eines Formulars und außerdem ist eine Fälschung schwieriger. Sie können Ihre Vorsorgevollmacht jederzeit ändern, anpassen und widerrufen. Wir empfehlen Ihnen die jährliche Überprüfung, ob Ihr Wunsch und Wille noch unverändert sind. Vor einer Vollmachtserteilung sollten Sie mit den Menschen, die Sie bevollmächtigen wollen, sprechen, ob diese bereit sind, die Aufgaben zu übernehmen.

Wenn Sie Regelungen treffen, die Ihre Gesundheit betreffen, beraten Sie sich am besten mit dem Arzt bzw. der Ärztin Ihres Vertrauens.

Wie sollte die Vollmacht aufbewahrt werden?

Da jede Vollmacht nur als Original gültig ist, kommt der Aufbewahrung eine große Bedeutung zu. Möglicherweise haben Sie Zuhause oder bei Ihrer Bank einen sicheren Platz. In diesem Fall denken Sie daran, die Informationen oder die Vorsorgevollmacht und ihren Aufenthaltsort so aufzuheben, dass die Vollmacht im Bedarfsfall abgeholt werden kann.

Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht

1. Aufenthaltsbestimmung

Sie betrifft die Frage, wo mein (neuer) Lebensmittelpunkt sein soll. Die Aufenthaltsbestimmung beinhaltet das Recht der/des Bevollmächtigten, einen Heimvertrag abzuschließen und mich in einem Heim unterzubringen.

2. Gesundheitsfürsorge

Sie umfasst Entscheidung über ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen und Eingriffe, Risikoreiche Gesundheitsmaßnahmen nur dann, wenn diese ausdrücklich in der Vollmacht genannt sind. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichtes, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden Schaden erleidet.

3. Schutzmaßnahmen

Gemeint sind freiheitsentziehende Maßnahmen wie z. B. Unterbringung in einem geschlossenen Krankenhaus, Heim oder psychiatrischer Abteilung sowie unterbringungsähnliche Maßnahmen wie z. B. Anbringen eines Bettgitters, Anlegen eines Bettgurtes oder Verabreichung von ruhigstellenden Medikamenten. Solche Maßnahmen dürfen nur aufgrund ärztlicher Anordnung vorgenommen werden. Sie müssen in der Vollmacht ausdrücklich genannt werden und bedürfen der vorherigen betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

4. Wohnungsangelegenheiten

Sie betreffen alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit einem Mietverhältnis, insbesondere auch die Kündigung sowie die Wohnungsauflösung.

5. Vermögenssorge

Sie betrifft rechtsgeschäftliche Erklärungen. Diese Vollmacht berechtigt nicht zu Grundstücksgeschäften.

Banken und Sparkassen erkennen diese Vollmacht z. Zt. noch nicht an. Es ist empfehlenswert, bei Bankgeschäften die jeweiligen Vordrucke der Banken für Bevollmächtigte zu benutzen.

6. Laufende finanzielle Angelegenheiten

Der/die Bevollmächtigte entscheidet in allen laufenden finanziellen Angelegenheiten wie z. B. Begleichung von Rechnungen, Zahlung von Mieten und Heimpflegekosten, Geltendmachung von Forderungen, soweit nicht die Vermögenssorge greift.

7. Vertretung gegenüber Behörden und sonstigen Leistungsträgern

Sie betrifft die Wahrnehmung der Interessen gegenüber Behörden und Leistungsträgern, z. B. Krankenkasse, Pflegekasse, Sozialamt, Versicherungen, Beihilfestellen, private und öffentlich-rechtliche Rententräger.

Vorsorgevollmacht (Muster)¹

Formular Vollmacht – Bundesministerium der Justiz, Stand: September 2019. Das aktuelle Formular findest du, auch zum digital ausfüllen, auf der unten angegebenen Webseite des BMJ oder über den QR-Code.



Vollmacht

Ich,(Vollmachtgeber/in)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an

(bevollmächtigte Person)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Fortsetzung nächste Seite

¹ Abgerufen am 01.11.2022 <https://t1p.de/q9clx>

1. Gesundheitspflege/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. ja nein

- Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§1904 Absatz 1 und 2 BGB). ja nein

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. ja nein

- Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie
 - über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1906 Absatz 1 BGB) ja nein

 - über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Absatz 4 BGB) ja nein

 - über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906a Absatz 1 BGB) ja nein

 - über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1906a Absatz 4 BGB) ja nein

entscheiden.

-
-
-

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. ja nein

- Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. ja nein

- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. ja nein

- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen, ja nein

-

Fortsetzung nächste Seite

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ja nein

-

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich ja nein

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1) ja nein ja nein

- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen ja nein

- Verbindlichkeiten eingehen (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 1) ja nein

- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis 2) ja nein

- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. ja nein

-

- Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können:

-

-

Hinweis:

1. Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobiliengeschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens (vgl. Ziffer 2.1.5 der Broschüre „Betreuungsrecht“).

2. Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hier durchaus geräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Fortsetzung nächste Seite

5. Post und Fernmeldeverkehr

Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

ja nein

6. Vertretung vor Gericht

Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

ja nein

7. Untervollmacht

Sie darf Untervollmacht erteilen.

ja nein

8. Betreuungsverfügung

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

ja nein

9. Geltung über den Tod hinaus

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

ja nein

10. Weitere Regelungen

▪

Ort, Datum



Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Ort, Datum



Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Ärztliche Bescheinigung

Vollmachtgeber/in:

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Adresse

Bevollmächtigte/r:

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Adresse

Ich bestätige, dass der / die o. g. Vollmachtgeber/in zurzeit infolge einer geistigen/seelischen/Körperlichen Erkrankung außerstande ist, eigene Entscheidungen zu treffen.

Name und Anschrift der Ärztin / des Arztes

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin / des Arztes Adresse

2. Patientenverfügung²

Unabhängig von Ihrem Alter oder Gesundheitszustand können Sie plötzlich in eine Lage geraten, in der Sie nicht mehr selbst über eine medizinische Behandlung oder einen ärztlichen Eingriff entscheiden können. Mit einer Patientenverfügung legen Sie für diesen Fall im Voraus fest, ob Sie in bestimmte medizinische Maßnahmen einwilligen oder sie ablehnen.

Was ist eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Das Gesetz definiert die Patientenverfügung als schriftliche Festlegung einer volljährigen Person, ob sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (§ 1901a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB).

Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

Die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung sieht vor, dass Festlegungen für bestimmte ärztliche Maßnahmen verbindlich sind, wenn durch diese Festlegungen Ihr Wille für eine konkrete Lebens- und Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Dafür müssen Sie in der Patientenverfügung genau bezeichnen, ob Sie in eine indizierte ärztliche Behandlung oder pflegerische Begleitung einwilligen oder diese ablehnen. Die Ärztin oder der Arzt, aber auch alle anderen Personen, die mit Ihrer medizinischen Behandlung befasst sind, also etwa Krankenhaus- und Pflegepersonal, müssen eine derart verbindliche Patientenverfügung beachten, auch wenn keine Vertreterin oder kein Vertreter bestellt ist. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, wie schwer die Patientin oder der Patient erkrankt ist. Wenn Sie eine Vertreterin oder einen Vertreter bevollmächtigt haben oder das Betreuungsgericht einen rechtlichen Betreuer mit entsprechendem Aufgabenkreis für Sie bestellt hat, ist diese Person verpflichtet, die Patientenverfügung zu prüfen, Ihren Behandlungswillen festzustellen und ihm Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Sie darf nicht ihren Willen an die Stelle des Patientenwillens setzen.

Wenn Sie keine Patientenverfügung haben oder wenn die Festlegungen in einer Patientenverfügung nicht auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, muss für Sie eine Vertreterin oder ein Vertreter (Betreuer oder Bevollmächtigter) entscheiden, ob sie oder er in die ärztlich indizierte Maßnahme einwilligt oder nicht. Bei dieser Entscheidung darf die Vertreterin oder der Vertreter keine eigenen Maßstäbe zugrunde legen, sondern muss Ihre Behandlungswünsche oder Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und auf dieser Grundlage entscheiden. Dabei sind insbesondere Ihre früheren Äußerungen, Ihre Überzeugungen und Wertvorstellungen zu berücksichtigen.

Wie formuliere ich eine schriftliche Patientenverfügung?

Wenn Sie überlegen, ob Sie eine Patientenverfügung erstellen wollen oder nicht, empfiehlt es sich zunächst darüber nachzudenken, was Ihnen im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Tod wichtig ist, wovor Sie Angst haben und was Sie sich erhoffen.

Am Ende Ihrer persönlichen Willensbildung kann die Entscheidung stehen, eine Patientenverfügung zu erstellen oder der Entschluss, keine Vorsorge treffen zu wollen. Sie sollten sich deshalb für diese Überlegungen Zeit nehmen und sich nicht unter Druck setzen.

Am besten lassen Sie sich von einer ärztlichen oder anderen fachkundigen Person oder Organisation beraten, bevor Sie eine schriftliche Patientenverfügung abfassen. Eine fachkundige Beratung kann Ihnen helfen, Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen zu vermeiden. Beschreiben Sie möglichst konkret, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll und welche Behandlungswünsche Sie in diesen Situationen haben.

² Text unter <https://t1p.de/oszu0> am 3.11.2022 abgerufen

Die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“ hat sich damit befasst, wie man Bürgerinnen und Bürgern Entscheidungshilfen geben und sie bei der Formulierung einer schriftlichen Patientenverfügung unterstützen kann. Hierzu wurden die nachstehenden Textbausteine erarbeitet, an denen Sie sich orientieren können.

Eine Patientenverfügung kann im Zentralen Vorsorgeregister (<http://www.vorsorgeregister.de/>) der Bundesnotarkammer registriert werden. Bis zum 31. Dezember 2022 ist dies nur im Zusammenhang mit einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung möglich. Ab dem 1. Januar 2023 kann eine Patientenverfügung auch isoliert im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden.



Zur Erstellung einer individuellen Patientenverfügung können Sie sich in der [Broschüre Patientenverfügung](#) informieren. Die Broschüre Patientenverfügung des BMJ steht bereits in ihrer derzeitigen Fassung im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des BGH.

Hier finden Sie einen Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung des BGH.

Die Textbausteine für eine schriftliche Patientenverfügung

Nachfolgend stellen wir die Textbausteine aus der Broschüre „Patientenverfügung“ Seiten 23 bis 33 zur Verfügung. Die Textbausteine verstehen sich als Anregung und Formulierungshilfe. Auf die Erläuterungen in der Broschüre wird verwiesen. Die [Textbausteine](#) können hier auch als Word-Dateien heruntergeladen werden.

Für die Patientenverfügung gilt insgesamt, dass auf allgemeine Formulierungen möglichst verzichtet werden soll. Vielmehr muss möglichst konkret beschrieben werden, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll (Formulierungshilfen hierzu unter 2.2) und welche Behandlungswünsche der Verfasser in diesen Situationen hat (Formulierungshilfen hierzu unter 2.3). Auch vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschlüsse vom 6. Juli 2016 – XII ZB 61/16, vom 8. Februar 2017 – XII ZB 604/15 und vom 14. November 2018 – XII ZB 107/18) sollte sich aus der Patientenverfügung sowohl die konkrete Behandlungssituation (z.B.: „Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit“) als auch die auf diese Situation bezogenen Behandlungswünsche (z.B. die Durchführung oder die Ablehnung bestimmter Maßnahmen wie die künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr) ergeben. Aus diesem Grund wird in den Textbausteinen unter 2.3, die Formulierungshilfen zu bestimmten ärztlichen Maßnahmen enthalten, jeweils ausdrücklich Bezug auf die zuvor beschriebene konkrete Behandlungssituation genommen („In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,“). Insbesondere sollte der Textbaustein unter 2.3.1, wonach „alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden“ sollen, nicht ausschließlich, sondern stets im Zusammenhang mit weiteren konkretisierenden Erläuterungen der Behandlungssituationen und medizinischen Maßnahmen verwendet werden (vgl. auch Fußnote 3). Im Einzelfall kann sich die erforderliche Konkretisierung aber auch bei einer weniger detaillierten Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen durch die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen ergeben (vgl. Beschluss des BGH vom 8. Februar 2017).

2.1 2.1 Eingangsformel

Ich ...

(Name, Vorname, geboren am, wohnhaft in)

bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann

...

2.2 Exemplarische Situationen, für die die Verfügung gelten soll

Wenn

ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde ...

ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist ...

infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte (*können namentlich benannt werden*) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist³.

ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (*z. B. bei Demenzerkrankung*) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen⁴.

Eigene Beschreibung der Anwendungssituation:

(Anmerkung: Es sollten nur Situationen beschrieben werden, die mit einer Einwilligungsunfähigkeit einhergehen können.)

2.3 Festlegungen zu Einleitung, Umfang oder Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen

2.3.1 Lebenserhaltende Maßnahmen

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

dass alles medizinisch Mögliche und Sinnvolle getan wird, um mich am Leben zu erhalten.
oder

dass alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome.⁵

2.3.2 Schmerz- und Symptombehandlung⁶

³ Dieser Punkt betrifft nur Gehirnschädigungen mit dem Verlust der Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten. Es handelt sich dabei häufig um Zustände von Dauerbewusstlosigkeit oder um wachkomaähnliche Krankheitsbilder, die mit einem vollständigen oder weitgehenden Ausfall der Großhirnfunktionen einhergehen. Diese Patientinnen oder Patienten sind in der Regel unfähig zu bewusstem Denken, zu gezielten Bewegungen oder zu Kontaktaufnahme mit anderen Menschen, während lebenswichtige Körperfunktionen wie Atmung, Darm- oder Nierentätigkeit erhalten sind, wie auch möglicherweise die Fähigkeit zu Empfindungen. Wachkoma-Patientinnen oder -Patienten sind bettlägerig, pflegebedürftig und müssen künstlich mit Nahrung und Flüssigkeit versorgt werden. In seltenen Fällen können sich auch bei Wachkoma-Patienten nach mehreren Jahren noch günstige Entwicklungen einstellen, die ein eingeschränkt selbstbestimmtes Leben erlauben. Eine sichere Voraussage, ob die betroffene Person zu diesen wenigen gehören wird oder zur Mehrzahl derer, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen, ist bislang nicht möglich.

⁴ Dieser Punkt betrifft Gehirnschädigungen infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, wie sie am häufigsten bei Demenzerkrankungen (z. B. Alzheimer'sche Erkrankung) eintreten. Im Verlauf der Erkrankung werden die Patienten zunehmend unfähiger, Einsichten zu gewinnen und mit ihrer Umwelt verbal zu kommunizieren, während die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten bleibt. Im Spätstadium erkennt der Kranke selbst nahe Angehörige nicht mehr und ist schließlich auch nicht mehr in der Lage, trotz Hilfestellung Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen.

⁵ Die Äußerung, "keine lebenserhaltenden Maßnahmen" zu wünschen, stellt jedenfalls für sich genommen nicht die für eine wirksame Patientenverfügung erforderliche hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung dar. Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann aber gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen. Es spricht folglich grundsätzlich nichts gegen die Verwendung dieser Formulierung, soweit diese nicht isoliert erfolgt, sondern mit konkreten Beschreibungen der Behandlungssituationen und spezifizierten medizinischen Maßnahmen, wie sie unter Ziffer 2.3.2 ff. enthalten sind, kombiniert wird.

⁶ Eine fachgerechte lindernde Behandlung einschließlich der Gabe von Morphin wirkt in der Regel nicht lebensverkürzend. Nur in äußerst seltenen Situationen kann gelegentlich die zur Symptomkontrolle notwendige Dosis von Schmerz- und Beruhigungsmitteln so hoch sein, dass eine unbeabsichtigte geringe Lebenszeitverkürzung die Folge sein kann (erlaubte sog. indirekte Sterbehilfe).

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung,

aber ohne bewusstseinsdämpfende Wirkungen.

oder

wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch Mittel mit bewusstseinsdämpfenden Wirkungen zur Beschwerdelinderung.

- die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

2.3.3 Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr⁷

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich,

dass eine künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr begonnen oder weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann.

oder

dass eine künstliche Ernährung und/oder eine künstliche Flüssigkeitszufuhr nur bei palliativmedizinischer Indikation⁸ zur Beschwerdelinderung erfolgen.

oder

dass keine künstliche Ernährung unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z. B. Magensonde durch Mund, Nase oder Bauchdecke, venöse Zugänge) und keine künstliche Flüssigkeitszufuhr erfolgen.

2.3.4 Wiederbelebung⁹

A. In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

Versuche der Wiederbelebung.

oder

die Unterlassung von Versuchen der Wiederbelebung.

, dass eine Notärztin oder ein Notarzt nicht verständigt wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird.

B. Nicht nur in den oben beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens

lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab.

oder

lehne ich Wiederbelebungsmaßnahmen ab, sofern diese Situationen nicht im Rahmen ärztlicher Maßnahmen (z. B. Operationen) unerwartet eintreten.

2.3.5 Künstliche Beatmung

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

eine künstliche Beatmung, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

dass keine künstliche Beatmung durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner

⁷ Das Stillen von Hunger und Durst als subjektive Empfindungen gehört zu jeder lindernden Therapie. Viele schwerkranke Menschen haben allerdings kein Hungergefühl; dies gilt praktisch ausnahmslos für Sterbende und wahrscheinlich auch für Wachkoma-Patientinnen oder -Patienten. Das Durstgefühl ist bei Schwerkranken zwar länger als das Hungergefühl vorhanden, aber künstliche Flüssigkeitsgabe hat nur sehr begrenzten Einfluss darauf. Viel besser kann das Durstgefühl durch Anfeuchten der Atemluft und durch fachgerechte Mundpflege gelindert werden. Die Zufuhr großer Flüssigkeitsmengen bei Sterbenden kann schädlich sein, weil sie u. a. zu Atemnotzuständen infolge von Wasseransammlung in der Lunge führen kann (für Details siehe den Leitfaden „Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr“ des Bayerischen Sozialministeriums, erhältlich unter www.stmas.bayern.de/pflege/dokumentation/leitfaden.php).

⁸ Palliativmedizin ist die medizinische Fachrichtung, die sich primär um die Beschwerdelinderung und Aufrechterhaltung der Lebensqualität bei Patientinnen und Patienten mit unheilbaren Erkrankungen kümmert. Eine palliativmedizinische Indikation setzt daher immer das Ziel der Beschwerdelinderung und nicht das Ziel der Lebensverlängerung voraus.

⁹ Viele medizinische Maßnahmen können sowohl Leiden vermindern als auch Leben verlängern. Das hängt von der jeweiligen Situation ab. Wiederbelebungsmaßnahmen sind nicht leidensmindernd, sondern dienen der Lebenserhaltung. Gelegentlich kann es im Rahmen von geplanten medizinischen Eingriffen (z. B. Operationen) zu kurzfristigen Problemen kommen, die sich durch Wiederbelebungsmaßnahmen ohne Folgeschäden beheben lassen.

Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

2.3.6 Dialyse

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

eine künstliche Blutwäsche (Dialyse), falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

dass keine Dialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.

2.3.7 Antibiotika

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

Antibiotika, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation⁶ zur Beschwerdelinderung.

oder

keine Antibiotika.

2.3.8 Blut/Blutbestandteile

In den oben beschriebenen Situationen wünsche ich

die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.

oder

die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur bei palliativmedizinischer Indikation⁶ zur Beschwerdelinderung.

oder

keine Gabe von Blut oder Blutbestandteilen.

2.4 Ort der Behandlung, Beistand

Ich möchte

zum Sterben ins Krankenhaus verlegt werden.

oder

wenn möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung sterben.

oder

wenn möglich in einem Hospiz sterben.

Ich möchte

Beistand durch folgende Personen:

Beistand durch eine Vertreterin oder einen Vertreter folgender Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft:

hospizlichen Beistand.

2.5 Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Ich entbinde die mich behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber folgenden Personen:

2.6 Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung und Durchsetzung und zum Widerruf der Patientenverfügung

Der in meiner Patientenverfügung geäußerte Wille zu bestimmten ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen soll von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Behandlungsteam

befolgt werden. Mein(e) Vertreter(in) – z. B. Bevollmächtigte(r)/ Betreuer(in) – soll dafür Sorge tragen, dass mein Patientenwille durchgesetzt wird.

Sollte eine Ärztin oder ein Arzt oder das Behandlungsteam nicht bereit sein, meinen in dieser Patientenverfügung geäußerten Willen zu befolgen, erwarte ich, dass für eine anderweitige medizinische und/oder pflegerische Behandlung gesorgt wird. Von meiner Vertreterin/meinem Vertreter (z. B. Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in)) erwarte ich, dass sie/er die weitere Behandlung so organisiert, dass meinem Willen entsprochen wird.

In Lebens- und Behandlungssituationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. Bei unterschiedlichen Meinungen über anzuwendende oder zu unterlassende ärztliche/pflegerische Maßnahmen soll der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen: (*Alternativen*)

meiner/meinem Bevollmächtigten.

meiner Betreuerin/meinem Betreuer.

der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt.

anderer Person:

Wenn ich meine Patientenverfügung nicht widerrufen habe, wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Anwendungssituation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Wenn aber die behandelnden Ärztinnen und Ärzte/das Behandlungsteam/mein(e) Bevollmächtigte(r)/Betreuer(in) aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in meiner Patientenverfügung doch behandelt oder nicht behandelt werden möchte, dann ist möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln, ob die Festlegungen in meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen. Bei unterschiedlichen Meinungen soll in diesen Fällen der Auffassung folgender Person besondere Bedeutung zukommen: (*Alternativen*)

meiner/meinem Bevollmächtigten.

meiner Betreuerin/meinem Betreuer.

der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt.

anderer Person:

2.7 Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen:

Bevollmächtigte(r)

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon/Telefax/E-Mail: _____

Ich habe eine Betreuungsverfügung zur Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers erstellt (ggf.: und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der/dem von mir gewünschten Betreuerin/Betreuer besprochen).

Gewünschte(r) Betreuerin/Betreuer

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon/Telefax/E-Mail: _____

2.8 Hinweis auf beigelegte Erläuterungen zur Patientenverfügung

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich beigelegt:

Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen.

Sonstige Unterlagen, die ich für wichtig erachte:

2.9 Organspende

Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu¹⁰ (ggf.: Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt). Komme ich nach ärztlicher Beurteilung bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht und müssen dafür ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, dann (Alternativen)¹¹

geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor.

gehen die Bestimmungen in meiner Patientenverfügung vor.

oder

Ich lehne eine Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab.

2.10 Schlussformel

Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.¹²

2.11 Schlussbemerkungen

Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt.

Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst.

Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt.

Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte.

2.12 Information/Beratung

- Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung informiert bei / durch

und beraten lassen durch

2.13 Ärztliche Aufklärung/Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

Herr/Frau

wurde von mir am

bezüglich der möglichen Folgen dieser Patientenverfügung aufgeklärt.

Er/Sie war in vollem Umfang einwilligungsfähig.

Datum

Unterschrift, Stempel der Ärztin/des Arztes

Die Einwilligungsfähigkeit kann auch durch eine Notarin oder einen Notar bestätigt werden.

¹⁰ Die Informationsbroschüren „Antworten und wichtige Fragen“ und „Wie ein zweites Leben“ informieren rund um das Thema Organ- und Gewebespende. Sie können ebenso wie der Organspendeausweis kostenlos bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bestellt werden. Per Post unter: BZgA, 51101 Köln, per Fax unter: (02 21) 899 22 57 und per E-Mail unter: order@bzga.de. Unter der kostenlosen Rufnummer (0800) 90 40 400 erreichen Sie das Infotelefon Organspende montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr. Das Team des Infotelefon beantwortet Ihre Fragen zur Organ- und Gewebespende und zur Transplantation.

¹¹ Weitergehende Informationen zum Verhältnis von Patientenverfügung und Organspendeerklärung enthält ein [Arbeitspapier der Bundesärztekammer](#). Darin sind auch Textbausteine zur Ergänzung bzw. Vervollständigung einer Patientenverfügung vorgeschlagen.

¹² Die Schlussformel dient dazu, darauf hinzuweisen, dass der Ersteller der Patientenverfügung unter den beschriebenen Umständen keine weitere ärztliche Aufklärung wünscht. Diese Aussage ist besonders wichtig, da bestimmte ärztliche Eingriffe nur dann wirksam vorgenommen werden dürfen, wenn ein Arzt den Patienten vorher hinreichend über die medizinische Bedeutung und Tragweite der geplanten Maßnahmen, alternative Behandlungsmöglichkeiten und Konsequenzen eines Verzichts aufgeklärt hat. Einer ärztlichen Aufklärung bedarf es nicht, wenn der einwilligungsfähige Patient auf eine ärztliche Aufklärung verzichtet hat. Aus der Patientenverfügung sollte sich ergeben, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

2.14 Aktualisierung

Diese Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.
oder

Diese Patientenverfügung soll nach Ablauf von *(Zeitangabe)* ihre Gültigkeit verlieren, es sei denn,
dass ich sie durch meine Unterschrift erneut bekräftige.

Um meinen in der Patientenverfügung niedergelegten Willen zu bekräftigen, bestätige ich diesen
nachstehend:
(Alternativen)

in vollem Umfang.

mit folgenden Änderungen: _____

Datum _____

Unterschrift _____

Hinweis auf eine bestehende Patientenverfügung

Es wird empfohlen, nach dem Erstellen einer Patientenverfügung einen entsprechenden Hinweis
gem. Muster bei den persönlichen Ausweispapieren stets mitzuführen.

- Formular ausfüllen, fotokopieren und Kopie ausschneiden –

Hinweiskarte

(zum Ausschneiden)

Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, habe ich,

(Vorname, Name)

(Geburtsdatum)

(PLZ, Ort)

(Straße, Hausnummer)

- eine Vorsorgevollmacht (*)
- eine Betreuungsverfügung (*)
- eine Patientenverfügung (*)

erstellt.

Tritt dieser Fall ein, bitte ich, umgehend mit der

- von mir bevollmächtigten Person (*1)
- als Betreuer benannten Person (*2)
- Ärztin / dem Arzt meines Vertrauens (*3)

Kontakt aufzunehmen.

(* Bitte Nichtzutreffendes streichen)

(*1) Name Telefon

(Anschrift)

(*2) Name Telefon

(Anschrift)

(*3) Name Telefon

(Anschrift)

3. Die Betreuungsverfügung

Das Betreuungsgesetz vom 12. September 1990/BGBl. I 1990, S. 2002) hat neben der Patientenverfügung zwei rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten gebracht, die die vormundschaftliche Betreuungsanordnung einschränken oder überflüssig machen:

Die Betreuungsverfügung und die Vorsorgevollmacht

Die Betreuungsverfügung greift kürzer als die Vorsorgevollmacht. Sie eröffnet dem Betroffenen nach § 1897 IV BGB die Möglichkeit, schriftlich für den Fall der Anordnung einer Betreuung Vorschläge hinsichtlich der Person des – vom Gericht zu bestellenden – Betreuers zu machen. Eine Betreuungsverfügung ist eine Willensäußerung, in der jemand für den Fall seiner Betreuungsbedürftigkeit und der Bestellung eines Betreuers Bestimmungen trifft.

Mit der Betreuungsverfügung können Sie für den Betreuungsfall Wünsche äußern: Sie können festlegen, wer Ihre Betreuung führen soll und Sie können bestimmen, anhand welcher Kriterien die Betreuung ausgefüllt werden soll. Das Betreuungsgericht wird sich dann an Ihre Vorschläge halten. Neben der Benennung einer bestimmten Person als Ihren zukünftigen Betreuer können Sie Ihre Wünsche an die Ausübung der Betreuung festhalten; Sie können also Anordnungen über die spätere Lebensgestaltung treffen (ob Sie beispielsweise im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen; in welches Pflegeheim Sie ziehen wollen; welche Wünsche und persönlichen Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen ...). Diese in der Betreuungsverfügung festgehaltenen Wünsche hat der spätere Betreuer im Interesse Ihres Wohlergehens zu beachten und umzusetzen. Im Gegensatz zur Vorsorge-Vollmacht sind Sie je doch nicht der Geschäftsherr, d.h.: der Betreuer hat sich nicht nur an Ihren Wünschen zu orientieren, sondern er hat dabei auch die betreuungsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Außerdem hat ein Betreuer gegenüber dem Betreuungsgericht Rechenschaft abzulegen, insbesondere über die finanziellen Angelegenheiten. Diese gerichtliche Aufsichtsführung schützt einerseits Sie vor missbräuchlichem Handeln Ihres Betreuers, andererseits Ihren Betreuer vor ungerechtfertigten Vorwürfen.

Eine solche Verfügung soll schriftlich abgefasst und einer Person des Vertrauens übergeben werden, die im Betreuungsfall zu Abgabe an das Betreuungsgericht verpflichtet wäre (§ 1897 IV BGB). Die Betreuungsverfügung kann auch bei den persönlichen Unterlagen aufbewahrt werden, wobei sichergestellt sein müsste, dass sie im Betreuungsfall auch aufgefunden wird.

Das Betreuungsgericht hat den Vorschlägen des Betroffenen zu Person des Betreuers zu entsprechen, wenn nicht der Vorschlag im Einzelfall seinem Wort zuwiderläuft.

Formular Betreuungsverfügung¹³



Das aktuelle Formular findest du, auch zum digital ausfüllen, auf der unten angegebenen Webseite des BMJ oder über den QR-Code.

Ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

- **Zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin soll bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

- **Falls die vorstehende Person nicht zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden kann, soll folgende Person bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

- **Auf keinen Fall soll zum Betreuer/zur Betreuerin bestellt werden:**

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

- **Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer/die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:**

1.

2.

3.

4.

Ort, Datum

Unterschrift

¹³ Abgerufen am 01.11.2022 <https://t1p.de/06lzs>

4. Generalvollmacht

Anstelle vieler Einzelvollmachten kann man auch eine notariell beglaubigte Generalvollmacht erteilen. Hierbei handelt es sich um eine allumfassende Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften, speziell im rechtsgeschäftlichen Vermögensbereich. Weil eine Generalvollmacht auch dazu befugt, über Grundbesitz zu verfügen, muss sie auf jeden Fall notariell beglaubigt werden, um mögliche Zweifel auszuräumen.

Für den Fall der künftigen Betreuungsbedürftigkeit ist es jedoch besser, der Generalvollmacht eine Vorsorgevollmacht beizufügen. Denn das zuständige Betreuungsgericht kann – wenn eine Bedürftigkeit eintritt – den Standpunkt vertreten, dass eine Generalvollmacht nicht zwangsläufig auch Vorsorgecharakter hat.

Zu diesem Muster:

1. Das nachstehende Formular bedarf unbedingt der Anpassung auf den Einzelfall.
2. Die Vollmacht sollte möglichst nur so weit formuliert werden, wie der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten tatsächlich Vollmacht erteilen möchte.
3. Grundsätzlich genügt eine schriftliche Erteilung der Vollmacht. Unter Umständen bedarf die Vollmacht jedoch einer besonderen Form, insbesondere der notariellen Beurkundung. Hierzu sollte unbedingt der Rat eines Anwalts oder Notars eingeholt werden.

4. ACHTUNG: Eine Generalvollmacht ist für den Vollmachtgeber wegen ihrer rechtlichen Weite sehr gefährlich! Es sollte stets sehr sorgfältig überlegt werden, ob eine derart weitreichende Vollmacht wirklich erteilt werden soll bzw. erteilt werden muss. Anwaltlicher Rat sollte eingeholt werden!!

5. Die *kursiv* gesetzten Zeichen stellen den eigentlichen Text der Vollmacht dar. Im Übrigen enthält das Muster Anmerkungen, die vor endgültiger Ausfertigung des Textes zu entfernen sind.
6. Die Vollmacht sollte zweifach ausgefertigt werden, ein Exemplar für den Vollmachtgeber, ein Exemplar für den Bevollmächtigten.
7. Das Muster ist unter Umständen u. a. wegen inzwischen veröffentlichter Rechtsprechung zu aktualisieren.

Muster Generalvollmacht

Hiermit erteile ich/erteilen wir,

Name(n), Vorname(n), Adresse

Herrn/Frau

Name, Vorname, Adresse

mit sofortiger Wirkung

mit Wirkung ab dem _____

Generalvollmacht.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, sämtliche Angelegenheiten für mich/uns/der Gesellschaft wahrzunehmen. Er ist befugt, für mich/uns/die Gesellschaft in gesetzlicher Weise ohne Einschränkung jede rechtlich bedeutsame Handlung vorzunehmen, die von mir/uns/der Gesellschaft und mir/uns/der Gesellschaft gegenüber nach dem Gesetz vorgenommen werden kann, und zwar mit denselben Wirkungen, wie wenn ich/wir/die Gesellschaft selbst gehandelt hätte.

Die Vollmacht umfasst das Recht, insbesondere

- mich/uns/die Gesellschaft gegenüber Gerichten, Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und Privatpersonen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten sowie alle Prozesshandlungen für die Gesellschaft vorzunehmen;
- bewegliche Sachen, Grundstücke und Rechte für mich/uns/die Gesellschaft zu erwerben oder zu veräußern;
- Zahlungen oder Wertgegenstände für mich/uns/die Gesellschaft anzunehmen, zu quittieren oder Zahlungen vorzunehmen;
- dingliche Rechte jeglicher Art an Grundstücken oder anderen Rechten zu bestellen, zu übertragen, zu kündigen oder aufzugeben.

Falls gewünscht:

- Die Vollmacht ist zeitlich befristet; sie erlischt unwiderruflich mit Ablauf des

_____ Datum

Ort/Datum

Unterschrift Vollmachtgeber

Entgegengenommen:

Ort/Datum

Unterschrift Bevollmächtigter

Weitere Vollmachten

Im Kontakt mit einigen Behörden, Versicherungen und anderen Institutionen ist es besser, wenn für die für den direkten Kontakt eine direkte Vollmacht erhalten. Dies betrifft u.a. die Versorgungs- und /oder Beihilfestelle. Aber auch die private Krankenversicherung, die behandelnden Ärzte oder Banken und Sparkassen können unter Umständen eine spezifische Vollmacht verlangen.

Im Nachgang haben wir eine Vollmacht für Beihilfe- und Versorgungsangelegenheiten erstellt. Für die ebenfalls genannten ist es notwendig, nachzufragen. Viele Institute haben eigene Vordrucke für Vollmachten.

Name, Vorname

Geboren am:

Anschrift

Personalnummer

An

(hier die Anschrift, der für Beihilfe- und Versorgungsangelegenheiten zuständigen Stelle, einfügen)

Vollmacht zur Regelung meiner

Versorgungsangelegenheiten Beihilfeangelegenheiten

Hiermit bevollmächtige ich Frau / Herrn

Name, Vorname

Geboren am:

Anschrift

Mit der Regelung meiner Versorgungsangelegenheiten Beihilfeangelegenheiten.

Die/Der Bevollmächtigte steht zu mir in folgendem Verwandtschaftsverhältnis:

Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, anfallenden Schriftverkehr mit der in der Anschrift genannten Stelle zu führen, Anträge zu stellen, sämtliche Schriftstücke in Empfang zu nehmen, Widersprüche zu erheben und die sich, für mich aus meinem Verhältnis als Versorgungsempfänger/in, ergebenden Pflichten (z. B. Anzeigepflichten) wahrzunehmen.

Soll sich die Bevollmächtigung auch auf den Überweisungsweg erstrecken, ist eine Vollmacht zur Änderung des Überweisungsweges erforderlich (siehe Beiblatt)

Der Schriftverkehr soll

weiterhin über meine Anschrift erfolgen

ab sofort über die oben angegebene Anschrift der / des Bevollmächtigten erfolgen.

Ort/Datum

Unterschrift des/der Vollmachtgeber(in)
(Vor- und Zuname)

Ort/Datum

Unterschrift der / des Berechtigten
(Vor- und Zuname)

Meine Ansprechpartner bei der GdP

Landesbezirk	Name
	Tel.:/ Mailadresse
Vorsitzender Kreis- gruppe	Name
	Tel.:/ Mailadresse
Seniorenvertreter	Name
	Tel.:/ Mailadresse
Ansprechpartner	Name
	Tel.:/ Mailadresse
Ansprechpartner	Name
	Tel.:/ Mailadresse
Ansprechpartner	Name
	Tel.:/ Mailadresse

Angaben zur Person/Partner

Zur eigenen Person

Vor- und Familienname

Anschrift

Ggf. Geburtsname

Geburtstag und -ort

Staatsangehörigkeit u. Religion

Beruf

Zum/zur Ehegatten -gattin

Vor- und Familienname

Anschrift

Ggf. Geburtsname

Geburtstag und -ort

Staatsangehörigkeit u. Religion

Beruf

Tag und Ort der Eheschließung:

Güterstand:

Zur eigenen Person

Frühere Ehen

Geschlossen am/Datum

Ort

Urkunde-Nr.

Scheidung/ Auflösung durch Tod

Datum

Aktenzeichen

Gericht in

Zum/zur Ehegatten -gattin

Ggf. Sterbetag u. Beerdigungsort

Frühere Ehen

Geschlossen am/Datum

Ort

Urkunde-Nr.

Scheidung/ Auflösung durch Tod

Datum

Aktenzeichen

Gericht in

Familienangehörige/ Freunde

Vor- und Familienname

Anschrift

Tel.:/ Mailadresse

Vor- und Familienname

Anschrift

Tel.:/ Mailadresse

Vor- und Familienname

Anschrift

Tel.:/ Mailadresse

Vor- und Familienname

Anschrift

Tel.:/ Mailadresse

Vor- und Familienname

Anschrift

Tel.:/ Mailadresse

Vor- und Familienname

Anschrift

Tel.:/ Mailadresse

Vor- und Familienname

Anschrift

Tel.:/ Mailadresse

Vor- und Familienname

Anschrift

Tel.:/ Mailadresse

Vor- und Familienname

Anschrift

Tel.:/ Mailadresse

Vor- und Familienname

Anschrift

Tel.:/ Mailadresse

Vor- und Familienname

Anschrift

Tel.:/ Mailadresse

Vor- und Familienname

Anschrift

Tel.:/ Mailadresse

Weitere Ansprechpartner und Personen meines Vertrauens

Steuerberater	Name
	Adresse
	Tel.:/ Mailadresse

Rechtsanwalt	Name
	Adresse
	Tel.:/ Mailadresse

Seelsorger	Name
	Adresse
	Tel.:/ Mailadresse

Hausarzt	Name
	Adresse
	Tel.:/ Mailadresse

Name
Adresse
Tel.:/ Mailadresse

Name
Adresse
Tel.:/ Mailadresse

Name
Adresse
Tel.:/ Mailadresse

Mitgliedschaften und Verbände

Verein	Name
	Adresse
	Tel./ Mailadresse

Sportverein	Name
	Adresse
	Tel./ Mailadresse

Verband	Name
	Adresse
	Tel./ Mailadresse

Partei	Name
	Adresse
	Tel./ Mailadresse

Genossenschaft	Name
	Adresse
	Tel./ Mailadresse

Organisation	Name
	Adresse
	Tel./ Mailadresse

Dienststellen

Letzte Dienststelle	Name
	Adresse
	Tel.:/ Mailadresse
Zuständig für Besoldung und Versorgung	Name
	Adresse
Personalnummer	Tel.:/ Mailadresse
Beihilfestelle	Name
	Adresse
	Tel.:/ Mailadresse
Zuständiger Träger der Deutschen Rentenversicherung¹⁴	Name
	Adresse
Versicherungsnummer	Tel.:/ Mailadresse
Versorgungsanstalt Bund und Länder (VBL)	Name
	Adresse
Versicherungsnummer	Tel.:/ Mailadresse

¹⁴ Siehe aktuelle Renteninformation

Dokumente und Urkunden

Personal- ausweis

Ausstellungsbehörde/ Datum

Nummer, gültig bis

Aufbewahrungsort

Reisepass

Ausstellungsbehörde/Datum

Nummer, gültig bis

Aufbewahrungsort

Familien- Stamm- buch

Aufbewahrungsort

Sonstige Unterlagen

Eigene Geburtsur- kunde

Aufbewahrungsort

Anmerkung

Geburtsurkunde Ehe- partner

Aufbewahrungsort

Anmerkung

Heiratsurkunde

Aufbewahrungsort

Anmerkung

Anstellungsurkunde

Aufbewahrungsort

Anmerkung

Versorgungsbescheid

Aufbewahrungsort

Anmerkung

Rentenbescheid

Aufbewahrungsort

Anmerkung

Scheidungsurteil

Aufbewahrungsort

Anmerkung

Güterrechtsver- trag/Ehevertrag

Aufbewahrungsort

Anmerkung

Aufbewahrungsort

Anmerkung

Aufbewahrungsort

Anmerkung

Aufbewahrungsort

Anmerkung

Aufbewahrungsort

Anmerkung

Verträge, Kraftfahrzeuge

Hier solltest du alle laufenden Verträge aufführen. Einige Beispiele haben wir hier in Textform beschrieben.

- gemietete Wohnungen
- vermietete Wohnungen
- gemietete Garage/n
- vermietete Garage/n
- Erbpacht
- übernommene Bürgschaft/en
- Forderungen an Schuldner
- Verpflichtung/en an Gläubiger
- sonstige Bindungen

Übersicht über Verträge

	Aufbewahrungsort	Anmerkung

Übersicht über zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Motorräder

	Kennzeichen	Standort/Nutzer
1. Marke-Typ, Baujahr	Versichert bei	Vers.-Nr.
	Kennzeichen	Standort/Nutzer
2. Marke-Typ, Baujahr	Versichert bei	Vers.-Nr.
	Kennzeichen	Standort/Nutzer
3. Marke-Typ, Baujahr	Versichert bei	Vers.-Nr.
	Kennzeichen	Standort/Nutzer
4. Marke-Typ, Baujahr	Versichert bei	Vers.-Nr.

Mitglied im Mobilitätsklub

_____	_____	_____
Anschrift der Geschäftsstelle	Mitgliedsnummer	Aufbewahrungsort
_____	_____	_____
Anschrift, PLZ, Ort	Telefon/Fax	Mailadresse
_____	_____	_____
Schutzbrief	Rechtsschutz	Sonstiges

Versicherungen und wo sind die Unterlagen zu finden

Hinweis: In der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es keinen Anspruch auf Sterbegeld.

Kranken/Pflegeversicherung

_____	_____	_____
Gesellschaft	Versicherungsnummer	Aufbewahrungsort
_____	_____	_____
Anschrift, PLZ, Ort	Telefon/Fax	Mailadresse

Sterbeversicherung

_____	_____	_____
Gesellschaft	Versicherungsnummer	Aufbewahrungsort
_____	_____	_____
Anschrift, PLZ, Ort	Telefon/Fax	Mailadresse

Begünstigte/r		

Lebensversicherung

_____	_____	_____
Gesellschaft	Versicherungsnummer	Aufbewahrungsort
_____	_____	_____
Anschrift, PLZ, Ort	Telefon/Fax	Mailadresse

Begünstigte/r		

Unfallversicherung

_____	_____	_____
Gesellschaft	Versicherungsnummer	Aufbewahrungsort
_____	_____	_____
Anschrift, PLZ, Ort	Telefon/Fax	Mailadresse

Privathaftpflicht

_____	_____	_____
Gesellschaft	Versicherungsnummer	Aufbewahrungsort
_____	_____	_____
Anschrift, PLZ, Ort	Telefon/Fax	Mailadresse

Tierhalter-Haftpflicht

_____	_____	_____
Gesellschaft	Versicherungsnummer	Aufbewahrungsort
_____	_____	_____
Anschrift, PLZ, Ort	Telefon/Fax	Mailadresse

Hausratversicherung

_____	_____	_____
Gesellschaft	Versicherungsnummer	Aufbewahrungsort
_____	_____	_____
Anschrift, PLZ, Ort	Telefon/Fax	Mailadresse

Gebäudeversicherung

_____	_____	_____
Gesellschaft	Versicherungsnummer	Aufbewahrungsort
_____	_____	_____
Anschrift, PLZ, Ort	Telefon/Fax	Mailadresse

Privater Rechtsschutz

_____ Gesellschaft	_____ Versicherungsnummer	_____ Aufbewahrungsort
_____ Anschrift, PLZ, Ort	_____ Telefon/Fax	_____ Mailadresse

weitere Versicherungen

_____ Gesellschaft	_____ Versicherungsnummer	_____ Aufbewahrungsort
_____ Anschrift, PLZ, Ort	_____ Telefon/Fax	_____ Mailadresse

weitere Versicherungen

_____ Gesellschaft	_____ Versicherungsnummer	_____ Aufbewahrungsort
_____ Anschrift, PLZ, Ort	_____ Telefon/Fax	_____ Mailadresse

weitere Versicherungen

_____ Gesellschaft	_____ Versicherungsnummer	_____ Aufbewahrungsort
_____ Anschrift, PLZ, Ort	_____ Telefon/Fax	_____ Mailadresse

weitere Versicherungen

_____ Gesellschaft	_____ Versicherungsnummer	_____ Aufbewahrungsort
_____ Anschrift, PLZ, Ort	_____ Telefon/Fax	_____ Mailadresse

Zu beachten:

Originalunterlagen und dergleichen sollten, falls nötig, nur per Einschreiben und Rückschein versandt werden.

Begünstigter

Den Kranken-, Lebens- und Unfallversicherungen ist durch den Erblasser eine Begünstigung auszusprechen, d. h. eine Person zu benennen, die bei seinem Tod die fällige Versicherungssumme in Empfang nehmen soll. Dadurch wird den empfangsberechtigten Hinterbliebenen erspart, vor Auszahlung der Versicherungssumme einen Erbschein oder eine Bescheinigung des Nachlassgerichtes für die Abhebung beizubringen.

Begünstigter für die Lebensversicherung

Begünstigter für die Sterbeversicherung

Geldangelegenheiten

Wichtiger Hinweis!

Sobald ein Geldinstitut vom Tod eines Kontoinhabers erfährt, wird das betreffende Konto gesperrt. Eine Auszahlung oder sonstige Verfügung über das Konto ist erst nach Vorlage eines Erbscheines möglich. Die Beschaffung eines Erbscheines dauert in der Regel einige Tage/Wochen. Um den zu erwarteten finanziellen Engpässen aus dem Wege zu gehen, gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Legen Sie ihre Konten so an, dass auch Ihr Erbe oder Partner über das jeweilige Konto verfügen kann. Eine Möglichkeit ist, ein Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung einzurichten. Das bedeutet: Jeder einzelne Kontoinhaber kann allein alle anfallenden Bankgeschäfte erledigen.

Als eine weitere Möglichkeit, damit die Hinterbliebenen im Falle eines plötzlichen Todes des Kontoinhabers sofort über die nötigen Geldmittel verfügen können, empfiehlt es sich, eine Bankvollmacht bzw. Postbank-Girovollmacht für den Ehepartner, die Kinder oder andere Personen auszustellen, die bei dem betreffenden Geldinstitut zu hinterlegen sind.

Vollmachten über meine Konten haben:

Name und Anschrift	IBAN, BIC und Institut

Konten und Kreditkarten

1. Girokonten

a) Kto. Nr.	bei
b) Kto. Nr.	bei
c) Kto. Nr.	bei
d) Kto. Nr.	bei
e) Kto. Nr.	bei
Kennwort zu:	

2. Sparguthaben

a) Kto. Nr.	bei
b) Kto. Nr.	bei
c) Kto. Nr.	bei
d) Kto. Nr.	bei
e) Kto. Nr.	bei
Kennwort zu:	

3. Bausparkassenguthaben

Vertrag Nr.
Vertrag Nr.

4. Kreditkarten

Bei Gesellschaft/en – Name, Karten Nr. – Anschrift, Tel.	
Karte inkl. Unfallversicherung?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

5. Depot

Konto für Wertpapiere, Aktien usw. – Geldinstitut und Konto – Nr.:
--

Ein Safe/Bankschließfach ist bei folgender Bank eingerichtet:
Name und Anschrift der Bank:
Aufbewahrung des Safeschlüssels:
Safe-Nummer und Kennwort ¹⁵ (falls erforderlich):

¹⁵ Siehe Seite 51, „[Kenn- und Passwörtern notieren](#)“

Konto-/ Depot-/ Schrankfachvollmacht – Vorsorgevollmacht¹⁶

Konto-/ Depot-/Schrankfachvollmacht – Vorsorgevollmacht

(Abgestimmt mit den in der Deutschen Kreditwirtschaft zusammenarbeitenden Spitzenverbänden)

Konto-/Depot-/Schrankfachinhaber/Vollmachtgeber

Name und Anschrift	
Name und Anschrift der Bank/Sparkasse	

Ich (nachstehend der „Vollmachtgeber“ genannt) bevollmächtige den nachstehend genannten Bevollmächtigten

Name, Vorname (auch Geburtsname)	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon-Nummer

den Vollmachtgeber im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle bestehenden und künftigen Konten und Depots des Vollmachtgebers bei der vorgenannten Bank/Sparkasse und für von dem Vollmachtgeber von der Bank/Sparkasse gemietete Schrankfächer.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu
 - über das jeweilige Guthaben (zum Beispiel durch Überweisungen, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen,
 - Zahlungsaufträge und Einzugsaufträge zu erteilen, zu ändern und zu widerrufen
 - Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten sowie Girokonten auf Guthabenbasis einzurichten,
 - ingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
 - von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
 - An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
 - Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots und Schrankfächer betreffenden Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen
 - Freistellungsaufträge zu erteilen oder zu ändern,
 - für sich Debitkarten* und Zugang zum Online-Banking oder Telefonbanking zu beantragen sowie die entsprechende Online-Banking- oder Telefonbankingvereinbarung zu ändern
- Die Vollmacht umfasst auch die Nutzung von dem Vollmachtgeber bei der Bank/Sparkasse gemieteten Schrankfächern.
- Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.
- Die Vollmacht kann vom Vollmachtgeber jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruft der Vollmachtgeber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Vollmachtgeber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse oder deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
- Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers; sie bleibt auch im Falle des Todes des Vollmachtgebers in Kraft. Wird die Vollmacht durch den Tod des Vollmachtgebers in mehreren Erbteilen auf mehrere Erben vererbt, so ist der Bevollmächtigte nur noch diejenige Person, die den Erbteil des Vollmachtgebers erbt. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist.

*Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

Wichtige Hinweise für den Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank/Sparkasse **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung** dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse prüft **nicht**, ob der „Vorsorgefall“ beim Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum	
Unterschrift des Vollmachtgebers	

Der Bevollmächtigte zeichnet:

Ort, Datum	
Unterschrift des Bevollmächtigten = Unterschriftsprobe	

Ihre Bank/Sparkasse ist **gesetzlich verpflichtet**, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. **Zur Erteilung der Konto-/Depot-/Schrankfachvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.**

¹⁶ <https://t1p.de/vvg69> abgerufen am 8.11.2022

Vermögen/Verbindlichkeiten

Sache	Anschrift, ggf. Flurstück und Gemarkung bzw. Bezeichnung oder Name	Ertragswert insgesamt	Besitzverhältnis 1/1, 1/2, 1/3	Eigener Anteil in Euro
1. unbebaute Grundstücke				
2. bebaute Grundstücke				
3. Kontoguthaben, Spar/Giro		Nennwert		
4. Depotkonten, Aktien/Wertpapiere		Depotauszug Kurswert		
5. Lebensversicherung				
6. Bargeld				
7. Sonstiges Vermögen, Schmuck/Münzen etc.		Schätzwert		
Endbetrag Vermögenswerte in Euro:				

Schulden

	Sache/Objekt	Datum
1. Grundschulden und Hypotheken		
2. Darlehen		
3. Offene Forderungen		
4. Beerdigungskosten – pauschal		
5. Besondere Schulden		
6. Sonstiges		
Summe:		
Endbetrag Vermögenswerte:		
Restsumme Erbfall:		

Digitale Vorsorge, [digitaler Nachlass](#)¹⁷

Das Wichtigste in Kürze:

Regeln Sie rechtzeitig, wer sich um Ihre digitale Vorsorge und Ihr digitales Erbe kümmern soll und legen Sie fest, was mit Ihren einzelnen Konten und Daten passieren soll, wenn Sie sich nicht mehr darum kümmern können.

Es ist sinnvoll, eine Person des Vertrauens mit allen Aufgaben rund um Ihr digitales Leben zu betrauen. Halten Sie dies schriftlich in einer Vollmacht fest.

Erstellen Sie zudem eine Übersicht aller Accounts mit Benutzernamen und Kennworten für Ihre Vertrauensperson. Unsere Muster-Vollmacht und Muster-Liste helfen.

Muster-Vollmacht für digitale Konten

Ich,

[Vor- und Zuname], geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort], wohnhaft in [Anschrift mit Straße, Hausnummer, PLZ und Ort]

erteile hiermit eine Vollmacht für die Verwaltung meiner digitalen Vorsorge und meines digitalen Nachlasses:

Herrn/Frau [Vor- und Zuname] - nachfolgend Vertrauensperson genannt - geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort], wohnhaft in [Anschrift mit Straße, Hausnummer, PLZ und Ort]

Meine Vertrauensperson wird bevollmächtigt, meine digitale Vorsorge zu Lebzeiten und auch meinen digitalen Nachlass im Falle meines Todes so zu regeln, wie ich es in der hinterlegten Liste meiner Accounts festgelegt habe. Die Vertrauensperson kennt den Aufbewahrungsort dieser Liste.

Diese Vollmacht ist nur wirksam, wenn die Vertrauensperson das Original dieser Vollmachtsurkunde besitzt und sie auf Verlangen vorlegen kann. Diese Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zur Verwendung der Muster-Vollmacht:

Diese Muster-Vollmacht können Sie verwenden, wenn Sie darüber bestimmen möchten, was mit Ihren Accounts und Daten passieren soll, wenn Sie nicht selber können oder einmal nicht mehr sind. Sie können die Vollmacht inhaltlich anpassen. Wichtig ist, dass die Vollmacht "über den Tod hinaus" gilt. Wenn Sie verschiedene Vertrauenspersonen einsetzen möchten, muss eindeutig sein, wer welche Befugnisse haben soll.

Die Vollmacht über den digitalen Nachlass betrifft die Daten und Profile im Netz. Sie ersetzt keine umfassende Auseinandersetzung mit den finanziellen Fragen rund ums Vererben.

¹⁷ Quelle: <https://t1p.de/lhair>, 09.11.2022

Musterliste über digitale Konten¹⁸

In dem Falle, dass ich mich nicht mehr selber um meine digitalen Konten kümmern kann und im Falle meines Todes soll sich meine bevollmächtigte Vertrauensperson um meine Accounts und Daten kümmern. Dafür habe ich diese Liste erstellt.

1. @ E-Mail-Dienste:

- Name des Anbieters: [hier nennen Sie den Namen des Anbieters oder der Webseite, z.B. Google (gmail), Posteo oder web.de]
- Benutzername: [hier den Namen und/oder Alias eintragen, unter dem das E-Mail-Konto geführt wird, z.B. Max.Mustermann@posteo.de]
- Passwort: [hier geben Sie das Passwort für das E-Mail-Konto an, z.B. Ht7w1?LhK!; Tipps zu sicheren Passwörtern finden Sie unter: www.verbraucherzentrale.nrw]
- Mit Konto soll passieren: [hier sollten Sie so genau wie möglich festlegen, was mit dem E-Mail-Konto passieren soll, wie z.B. "Account löschen" oder im Fall eines Accounts mit kostenpflichtigem Premium-Zugang (z.B. WEB.de Club-Mitgliedschaft): "Account kündigen und Account löschen"]

2. Soziale Netzwerke

- Name des Anbieters: [hier nennen Sie den Namen des sozialen Netzwerkes, z.B. Facebook, Instagram, LinkedIn, Snapchat, Twitter, ter, Xing, etc.] Benutzername: [hier geben Sie an, unter welchem Namen Ihr Profil auffindbar ist, z.B. Max Mustermann]
- E-Mail-Adresse: [hier geben Sie die E-Mail-Adresse an, mit der Sie sich bei dem sozialen Netzwerk registriert haben, z.B. Max.Mustermann@web.de]
- Passwort: [s.o. unter Punkt 1 "Passwort"]
- Mit Account soll passieren: [hier sollten Sie so genau wie möglich erklären, was mir Ihrem Profil passieren soll, z.B. "Profil löschen"]

3. Messenger

- Name des Anbieters: [hier nennen Sie den Namen des Messengers, den Sie nutzen, z.B. Hoccer, Signal, Skype, Threema, WhatsApp, etc.]
- Mobilfunknummer: [hier geben Sie die Mobilfunknummer an, mit der Sie den Messenger verwenden, z.B. 017x/12345678]
- PIN SIM-Karte: [wenn das Gerät ausgeschaltet ist, wird nach dem Anschalten die 4-stellige PIN der SIM-Karte benötigt, um die Anwendungen zu starten]
- Mit Account soll passieren: [s.o., z.B. "Account löschen"]

4. Cloud-Dienste

- Name des Anbieters: [Hier geben Sie den Namen des Cloud-Dienstes an, den Sie zum Speichern von Dateien verwenden, z.B. Dropbox, Google Drive, etc.]
- Benutzername: [hier geben Sie den Benutzernamen an, der für die Anmeldung erforderlich ist; in der Regel ist dies eine E-Mail-Adresse]
- Passwort: [s.o. unter Punkt 1 "Passwort"]
- Mit Account soll passieren: [s.o., z.B. "Fotos herunterladen und anschließend Account löschen"]

¹⁸ Stand: August 2020, © Verbraucherzentrale

5. Shopping-Konto

Anbieter:	[hier geben Sie den Namen des Anbieters an, bei dem Sie ein Online-Shopping-Konto haben, z.B. amazon, bonprix, ebay, etc.]
Benutzername:	[hier geben Sie den Benutzernamen an, der für die Anmeldung erforderlich ist; in der Regel ist dies eine E-Mail-Adresse]
Passwort:	[s.o. unter Punkt 1 "Passwort"]
Mit Account soll passieren:	[s.o., z.B. "Prime-Mitgliedschaft/ Spar-Abo kündigen und Konto löschen"]

6. Streaming-Abo

Anbieter:	[hier geben Sie den Namen des Anbieters an, bei dem Sie einen Streaming-Account haben, z.B. Amazon Prime Video, maxdome, Netflix etc.]
Benutzername:	[hier geben Sie den Benutzernamen an, der für die Anmeldung erforderlich ist; in der Regel ist dies eine E-Mail-Adresse]
Passwort:	[s.o. unter Punkt 1 "Passwort"]
Mit Account soll passieren:	[s.o., z.B. "Streaming-Account kündigen und löschen"]

Hinweise zur Verwendung der Muster-Liste:

Diese Liste ist nicht vollständig, sondern soll als Beispiel dienen und kann beliebig erweitert werden. Wichtig ist, dass Sie diese Liste immer aktuell halten und an einem sicheren Ort verwahren. Hierzu bietet sich beispielsweise ein besonders gesicherter USB-Stick oder ein Bankschließfach an. Wenn Sie mehrere Vertrauenspersonen einsetzen möchten, die sich jeweils nur um einzelne oder bestimmte Accounts und Daten kümmern sollen, muss eindeutig sein, wer welche Befugnisse haben soll.

Daher sollte für jede einzelne Vertrauensperson eine eigene Liste erstellt werden. Denken Sie dann daran, dies in der Vollmacht entsprechend aufzunehmen.

Wichtig: Kenn- und Passwörter notieren?

Kenn- und Passwörter sollten niemals unverschlüsselt auf dem PC abgelegt werden oder auf dem berühmten Notizzettel am Bildschirm kleben. Wer sich Passwörter notieren will, sollte sie stattdessen gut unter Verschluss halten bzw. auf dem Rechner in einer verschlüsselten Datei ablegen.

Wer viele Online-Accounts hat, für den empfiehlt sich ein Passwort-Verwaltungsprogramm wie zum Beispiel keepass (eine deutsche Sprachdatei für dieses englischsprachige Programm gibt es auf der Herstellerseite). Diese Programme können neben der Passwort-Verwaltung auch starke Passwörter generieren (berücksichtigen Sie bei den Einstellmöglichkeiten zur Passwort-generierung unsere oben genannten Mindestempfehlungen). Sie müssen sich dann nur noch ein gutes Masterpasswort überlegen und merken.

Weitere Informationen findest du auf den [Seiten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik \(BSI\)](#) über diesen Links oder den nebenstehenden QR-Code.



Testamentarische Verfügung

1. Es gibt keine letztwillige Verfügung oder Testament, denn es soll die gesetzliche Erbfolge gelten.

Hinweis:

Nach dem deutschen Erbrecht erben grundsätzlich nur Verwandte, also Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, aber auch noch entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Ausnahme vom Grundsatz der Verwandtenerbfolge besteht für Ehegatten und Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und bei der Adoption (Annahme als Kind). Obwohl diese in der Regel nicht miteinander verwandt sind, also keine gemeinsamen Vorfahren haben, ergibt sich ein eigenes Erbrecht in Bezug auf den Erblasser. Siehe hierzu die [aktuelle Broschüre des BMJ](#) über diesen Links oder den nebenstehenden QR-Code.



2. Es existiert ein persönliches Testament

Datum	Aufbewahrungsort
-------	------------------

3. Es existiert ein gemeinsames Testament beider Eheleute

Datum	Aufbewahrungsort
-------	------------------

4. Es existiert ein öffentliches Testament

(erstellt vom Notar)
(hinterlegt beim Nachlassgericht)
(Aktenzeichen Hinterlegungsschein)
(Aufbewahrungsort Hinterlegungsschein)

5. Es gibt folgende besondere Festlegung:

--

Testament

Du hast verschiedene Möglichkeiten, ein Testament zu errichten. Informiere dich auf den entsprechenden Seiten und entscheide dich dann, welche der Möglichkeiten für dich die richtige ist.

Als Link haben wir dir eine [aktuelle Broschüre des BMJ](#)¹⁹ eingefügt und das Wichtigste nachfolgend zusammengefasst.

Das eigenhändige Testament

Zu den strengen Formerfordernissen des handgeschriebenen, sogenannten eigenhändigen Testaments wird im Kapitel „Wer erbt?“ der o.g. Broschüre einiges gesagt.

Man sollte aber auch nicht vergessen, mit dem ganzen Namen, also mit dem Vornamen und dem Familiennamen, zu unterschreiben, damit kein Irrtum über die Person, die das Testament erstellt hat, aufkommen kann.

Schließlich ist dringend zu empfehlen, die Zeit und den Ort der Niederschrift im Testament festzuhalten. Das ist wichtig, weil durch ein neues Testament das alte Testament ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Fehlt auf einem oder sogar auf beiden Testamenten das Datum, weiß man häufig nicht, welches das jüngere und damit gültige Testament ist.

Aufbewahren kann man sein Testament, wo man will. Man kann es z. B. einfach in den Schreibtisch legen und niemandem etwas davon sagen. Dann besteht jedoch die Gefahr, dass das Testament nach dem Tod beiseitegebracht wird, verloren geht oder vergessen wird. Deshalb ist es häufig empfehlenswert, sein Testament beim Amtsgericht in amtliche Verwahrung zu geben. Das Gericht wird automatisch vom Tod des Erblassers benachrichtigt und „eröffnet“ dann den Erben den Inhalt. Für die amtliche Verwahrung des Testaments fällt eine Gebühr in Höhe von 75 € an. Für die Registrierung des Testaments im Zentralen Testamentsregister erheben der Notar bzw. das Gericht eine Gebühr in Höhe von 15 €. Wird die Gebühr direkt mit der Bundesnotarkammer abgerechnet, beträgt sie auf Grund des erhöhten Verwaltungsaufwands 18 €. In jedem Fall sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens darüber informieren, dass Sie ein Testament gemacht haben und wo dieses zu finden ist.

Was ist ein gemeinschaftliches Testament (Berliner Testament)?

Ehegatten genießen den Vorzug, ihren Letzten Willen in einem gemeinsamen Testament niederzuschreiben zu können. Das geschieht beispielsweise so, dass ein Ehegatte den Letzten Willen beider handschriftlich aufschreibt und dann beide mit Vornamen und Familiennamen unterschreiben. Datum und Ort sollten bei jeder Unterschrift hinzugesetzt werden. Bei einem solchen Testament ist jedoch zu beachten, dass Verfügungen eines Ehegatten, von denen anzunehmen ist, dass sie nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würden, grundsätzlich nur zu Lebzeiten des anderen Ehegatten – und auch dann ohne Mitwirkung des anderen Ehegatten nur in notariell beurkundeter Form – widerrufen werden können. Dies bedeutet, dass nach dem Tod eines Ehegatten der überlebende Ehegatte in der Regel an das gemeinschaftliche Testament gebunden ist und es nicht mehr ändern kann.

¹⁹ Abgerufen am 15.11.2022

Beispiel:

Wir,
die Eheleute Klaus und Petra Schumacher, setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein.
Erben des Längstlebenden sollen zu gleichen Teilen unserer Söhne Christian und Thomas sein.

Wernigerode, den 29 August 2022 Petra Schumacher

Wernigerode den 29 August 2022 Klaus Schumacher

Häufig wollen die Eheleute, dass nach dem Tode des Erstversterbenden zunächst der überlebende Ehegatte alles erbt und erst nach seinem Tod die Kinder erben sollen. In diesem Falle setzen sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass die Kinder erst nach dem Tod des letztversterbenden Ehegatten Erben sein sollen (sog. Berliner Testament).

Der überlebende Ehegatte wird in diesem Falle Vollerbe. Als solcher ist er berechtigt, zu Lebzeiten über den Nachlass grundsätzlich frei zu verfügen. Das Recht von Pflichtteilsberechtigten, vom überlebenden Ehegatten den Pflichtteil (siehe „Pflichtteil: Was ist das?“) nach dem verstorbenen Ehegatten fordern zu können, bleibt hiervon unberührt.

Tipp

Wenn du deswegen in Sorge bist, lass dich sich rechtlich beraten. Auch zur steuerlichen Behandlung solcher Testamente solltest du dich im Hinblick auf die Auswirkung der geänderten Steuerfreibeträge fachkundig beraten lassen.

Die Justizministerien der Länder haben ebenfalls Broschüren zum Thema „Erbrecht“ veröffentlicht, die leicht im Internet zu finden sind.

Checkliste Wohnungsauflösung

Wohnungskündigung bei Mietwohnung	Name, Anschrift, Tel. des Vermieters
Energieversorgung	Strom
	Wasser
	Gas
	Heizung
Postnachsendung organisieren	
Telefonabmeldung (s. Telefonrechnung)	Festnetz-Nr.
	Mobil-Nr.
Rundfunk- und Fernsehgenehmigung ²⁰ abmelden bei ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln	Teilnehmer-Nr.
Zeitungen und Zeitschriften, Abo's, Kunden- oder Rechnungsnummer	
Bestehende Abbuchungsaufträge Konto-Nr.	

²⁰ Abmeldung schriftlich bei ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln, oder im Internet unter https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/abmelden/index_ger.html (abgerufen 9.11.2022)

Bestattungsverfügung

Falls testamentarisch nicht anders geregelt, wünsche ich eine

Erdbestattung

Feuerbestattung

Seebestattung

anonyme Bestattung

Es besteht ein Bestattungsvertrag mit dem Bestatter
Der Vertrag befindet sich
Es besteht ein Grabnutzungsvertrag
mit der Stadt/Kirchengemeinde
Grab-Nummer auf Friedhof
Ich möchte, falls zulässig, in folgender Kleidung beerdigt werden
Es soll eine kirchliche <input type="checkbox"/> nichtkirchliche <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Trauerfeier stattfinden
Es soll eine Anzeige in folgenden Tageszeitungen erscheinen <input type="checkbox"/> keine Anzeige <input type="checkbox"/> erscheinen
Statt Blumen oder Kränzen bitte ich um eine Spende an folgende Organisation
Konto/BLZ
Sonstige Hinweise

Maßnahmen im Todesfall

Erledigungen mündlich

1. Todesmeldung an das Standesamt (dabei bis zu 6 Sterbeurkunden anfordern)
2. Todesmeldung an das zuständige Pfarramt (dabei Zeitpunkt für Seelenamt und Bestattung vereinbaren)
3. Beauftragung eines Bestattungsinstituts. Dieses erledigt im Allgemeinen die folgenden Notwendigkeiten und bei gleichzeitiger Vorabgespräche auch vieles mehr:
 - a) Kontaktaufnahme mit dem Friedhofsamt und Erledigung der amtlichen Begräbnisformalitäten
 - b) Bestellung des Sarges c) Bestellung der Sargträger
 - c) Bestellung von Todesanzeigen e) Aufgabe der Todesanzeige in der Tageszeitung
 - d) f) Bestellung des Gärtners zwecks Aufbahrung und Grabpflege
 - e) g) Anmietung eines Lokals für geplante Bewirtung der Beerdigungsgäste
 - f) h) GdP Kreisgruppe oder Seniorenvertreter

Erledigungen schriftlich

1. Bei aktiven Beamten

- an Dienststelle (Sterbeurkunde)
- an das für Besoldung zuständige Amt (Sterbeurkunde, ggf. Heiratsurkunde)
- **GdP Kreisgruppe (Sterbeurkunde für Sterbegeld)**

2. Bei Versorgungsempfängern

- an das für Versorgung zuständige Amt (Sterbeurkunde, ggf. Heiratsurkunde)
- an DRV bei Renten aus Vordienstzeiten (Sterbeurkunde) (DRV – ehemals LVA)
- **GdP Kreisgruppe (Sterbeurkunde für Sterbegeld)**

3. Bei Angestellten

- an Dienststelle/letzte Dienststelle (Sterbeurkunde)
- an das für Gehalt zuständige Amt (Sterbeurkunde, ggf. Heiratsurkunde)
- an DRV über die Gemeinde (Sterbeurkunde, ggf. Heiratsurkunde)
- an VBL (Sterbeurkunde, ggf. Heiratsurkunde)
- **GdP Kreisgruppe (Sterbeurkunde für Sterbegeld)**

4. Bei Rentnern siehe 3.

5. Formlose Todesmeldung

- an bestehende Lebensversicherungen, Sterbekasse, Krankenkasse und evtl. an Vereine, die ein Sterbegeld zahlen. Beizulegen ist jeweils eine Sterbeurkunde, bei Sterbekosten und Lebensversicherungen auch ein Versicherungsschein. Einschreibebrief und Kontenangabe sind notwendig.

Später erledigen:

1. Abrechnung der Krankheitskosten bei der Krankenkasse.
2. Stellung eines Beihilfeantrages bei der letzten Dienststelle oder beim LBV.
3. Antrag auf Einkommenssteuererstattung beim zuständigen Finanzamt. Der Antrag lohnt sich, wenn wesentliche Teile der Krankheits- und Behandlungskosten nicht erstattet wurden.

Erläuterungen:

VBL = Versorgungsanstalt Bund und Länder

DRV = Deutsche Rentenversicherung

Checkliste Widerruf

Kontrollblatt über bestehende Einzugsermächtigungen, die zu widerrufen sind:

		Erledigt - Datum
Rundfunk und Fernsehen		
Zeitungen/Zeitschriften		
Krankenversicherung		
Lebensversicherung		
Hausratversicherung		
Gebäudeversicherung		
Haftpflichtversicherung		
Unfallversicherung		
Kfz-Versicherung		
Telefonanschluss		
Stadtsteueramt – Gemeindeamt		
Energieversorger		
Vereine, Verbände		

Hinweis:

Personenbezogene Versicherungen (z. B. Krankenversicherung, Rechtsschutz, Lebensversicherung) erlöschen mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Sachbezogene Versicherungen können fortgeführt werden, sollten aber auf den Erben umgeschrieben werden.

Meine Notizen

Erreichbarkeit des Bundes und der Bezirke/Landesbezirke